

## Anlage 1

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin vom 24. Januar 2005

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848 zuletzt geändert durch das 25. Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729 – KICK -) sowie §§ 10 Abs. 5 und 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V Nr. 6, S. 146), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 536) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin auf ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Änderungen

##### (1) - § 2 - Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder

In Abs. 1 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung: „Darüber hinaus soll sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten ein Krippenplatz ermöglicht werden. Weitere Personensorgeberechtigte sind grundsätzlich ausgeschlossen.“

Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Die Förderung der Kinder erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag.“

##### (2) - § 3 – Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder

In Abs. 2 Satz 1 wird hinter das Wort „kann“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Die Förderung der Kinder erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag.“

##### (3) - § 6 – Bereitstellung von Plätzen in der Tagespflege

Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Dies gilt insbesondere, wenn es zur Förderung der Entwicklung des Kindes erforderlich ist oder die Förderung in einer Tageseinrichtung den Kindern oder deren Personensorgeberechtigten wegen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Entfernung zur Einrichtung nicht zuzumuten ist.“

##### (4) - § 10 – Höhe des Elternbeitrages

Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung: „Die Gewährung erfolgt auf Anzeige und Nachweis des monatlichen Nettoeinkommens (Lohn-/Gehaltsbescheinigung).“

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, .....

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister